

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REFORM DES NAMENSRECHTS EINGETRAGENER PARTNER

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 1. November 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Das geltende Recht	6
1.2 Zur Rechtslage in Österreich	8
1.3 Zur Rechtslage in Deutschland	10
1.4 Zur Rechtslage in der Schweiz.....	11
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Angleichung des Namensrechts für eingetragene Partner an das für Ehegatten.....	13
3.2 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und Namensrecht.....	14
3.3 Übergangsbestimmung	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Regierungsvorlage	19

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das liechtensteinische Namensrecht der eingetragenen Partner dem Namensrecht der Ehegatten gleichgestellt werden. Dies entspricht einem modernen, zeitgemässen und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragenden Namensrecht und wurde auch bereits in den angrenzenden Nachbarländern wie der Schweiz, Österreich und Deutschland gesetzlich umgesetzt.

Die letzte liechtensteinische Reform im Namensrecht wurde im Jahr 2014 im Landtag behandelt und trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Im Zuge der ersten Lesung im April-Landtag 2014 wurde von mehreren Abgeordneten angeregt, dass die Neuerungen im Namensrecht analog zur Schweizer Regelung auch für Paare zur Anwendung gelangen sollten, welche eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind. Diesem Anliegen wird mit gegenständlicher Vorlage nachgekommen. Sie orientiert sich im Wesentlichen zum einen am Schweizer Vorbild, zum anderen an dem reformierten liechtensteinischen Namensrecht für Ehegatten.

Künftig soll eingetragenen Partnern die Möglichkeit eröffnet werden, dass entweder ein jeder – wie bisher – den eigenen Namen behält oder beide anlässlich der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, welchen ihrer Namen sie als gemeinsamen Namen tragen. In dem zuletzt genannten Fall kann der Partner oder die Partnerin, dessen bzw. deren Namen nicht gemeinsamer Name wird, durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten seinen bisherigen Namen durch Voran- oder Nachstellen dem gemeinsamen Namen hinzufügen und damit einen Doppelnamen führen.

Diejenige Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen grundsätzlich auch nach der Auflösung der Partnerschaft. Allerdings kann sie jederzeit ihren bisherigen Namen durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten wieder annehmen.

Im Übergangsrecht ist vorgesehen, dass auch Partner, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Partnerschaft eingetragen haben, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären können, dass sie einen gemeinsamen Namen oder – einer von ihnen – einen Doppelnamen tragen möchten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Zivilstandsamt

Amt für Justiz

Vaduz, 1. September 2015

LNR 2015-1130

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das geltende Recht

Das liechtensteinische Partnerschaftsgesetz (FL-PartG¹) ist am 1. September 2011 in Kraft getreten und wurde im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert (Partnerschaftsgesetz, chPartG²; Inkrafttreten: 1. Januar 2007). In Liechtenstein wurde keine ausdrückliche namensrechtliche Regelung im FL-PartG vorgesehen. Somit hat die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach dem FL-PartG keine namensrechtliche Wirkung; jede eingetragene Partnerin bzw. jeder eingetragene Partner behält also ihren bzw. seinen (bisherigen) Namen auch nach Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft.

Im Bericht und Antrag zum FL-PartG, Nr. 139/2010, wurde dies u.a. damit begründet, dass der Name für die Persönlichkeit sehr wichtig sei. In Staat und Gesellschaft diene der Name der Identifikation einer Person, sodass der Stabilität des Namens ein grosser Stellenwert beizumessen sei. Eingetragenen Partnerinnen und Partnern, die als Symbol ihrer Zusammengehörigkeit einen gemeinsamen Namen wünschen, sei dies aber insofern nicht verwehrt, als sie im Alltag einen „Allianznamen“ verwenden dürfen, indem sie dem eigenen Namen denjenigen des andern anfügen, damit auf diese Weise ihre Verbundenheit zum Ausdruck gebracht werden könne. Denkbar sei auch, dass eine Person im Alltag den Namen des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin im Sinne eines „Künstlernamens“ führe.

¹ LGBl. 2011 Nr. 350.

² SR 211.231.

In der Stellungnahme zum FL-PartG, Nr. 14/2011, wurde zusätzlich ausgeführt, dass zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft Unterschiede bestünden und dies auch in den beiden Rechtsinstituten zum Ausdruck kommen sollte. Zu nennen seien die vorgeschlagenen Differenzierungen in Bezug auf die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, die Annahme an Kindesstatt (Adoption) und die Fortpflanzungsmedizin, das Namensrecht, das Vermögensrecht sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Diese rechtspolitische Überlegung erscheint nun in Bezug auf das Namensrecht eingetragener Partner als überarbeitungsbedürftig und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen in den Nachbarländern als überholt.

Schliesslich ist auszuführen, dass die letzte Reform im liechtensteinischen Namensrecht – wie bereits ausgeführt – mit 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Mit dieser Reform wurde das Namensrecht der Ehegatten und Kinder rechtspolitisch auf einen zeitgemässen Stand gebracht. Ehegatten können nunmehr zwar am einheitlichen Ehenamen als traditionellem Leitbild des Ehenamensrechts festhalten, indem sie wie bisher einen ihrer Namen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Alternativ dazu können aber Braut und Bräutigam auch ihre bisherigen Familiennamen in der Ehe weiterführen. Im Namensrecht des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird neu nicht mehr an den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen) der Mutter, sondern an ihren aktuellen Familiennamen angeknüpft, um die Namenseinheit von Mutter und Kind zu gewährleisten.

Im Zuge dieser Reform wurde keine Abänderung des Namensrechts eingetragener Partner vorgenommen. Im entsprechenden Bericht und Antrag, Nr. 16/2014, ist diesbezüglich ausgeführt, dass der Themenbereich „Namensrecht eingetragener Partner“ nicht Teil der Vernehmlassung war und somit den gesellschaftspolitischen Diskurs nicht durchlaufen habe. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass bei

Feststellen eines (künftigen) Bedürfnisses nach einer derartigen Regelung die Rechtslage erneut zu prüfen und sodann allenfalls eine entsprechende Reform durchzuführen sei (siehe auch unten zu Pkt. 2).

1.2 Zur Rechtslage in Österreich

In Österreich ist das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG³) mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten. § 7 EPG enthält den Grundsatz, dass eingetragene Partner ihren bisherigen Namen beibehalten.

Die übrigen namensrechtlichen Regeln für eingetragene Partner ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 7a Namensänderungsgesetz (NÄG⁴), eine Bestimmung, die mit Wirksamkeit 1. April 2013 mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 geschaffen wurde. Demnach hat in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde die Änderung eines Namens mit Bescheid zu bewilligen, wenn der Antragsteller, der eingetragene Partner, "einen Nachnamen nach den §§ 93 - 93c öABGB⁵ erhalten will". Da die §§ 93 - 93c öABGB die namensrechtlichen Wirkungen der Ehe regeln, bedeutet dies, dass eingetragenen Partnern in Österreich die gleichen namensrechtlichen Wahlmöglichkeiten wie Ehegatten zustehen. Zuständige Behörde ist allerdings nicht – wie bei Ehegatten – der Zivilstandsbeamte, sondern die österreichische Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Regelung hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (öVfGH) bereits geprüft und nicht beanstandet.

Der gewählte Name der eingetragenen Partner ist kein Familienname, sondern wird als "Nachname" bezeichnet. Der Gesetzgeber wollte den Begriff "Familiennamen" den Ehegatten vorbehalten, eine Entscheidung, die nicht nur von Verei-

³ BGBl. I Nr. 135/2009.

⁴ BGBl. Nr. 195/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013.

⁵ JGS Nr. 946/1811.

nigungen der Homosexuellen, sondern etwa auch aus Kreisen der Rechtswissenschaft kritisiert wird (siehe etwa Deixler- Hübner, iFamZ 2010,94; Beclin, EF-Z 2010, 52; Gröger, ÖJZ 2010, 197).

Dass diese namensrechtliche Regelung in das NÄG — und nicht in das EPG selbst — aufgenommen wurde, hängt damit zusammen, dass die eingetragene Partnerschaft nicht vor dem Zivilstandsbeamten, sondern vor der Verwaltungsbehörde begründet wird. Verweisungen in das Eherecht, wie sie das NÄG in § 2 Abs. 1 Ziff. 7a enthält, wurden im Zuge der Schaffung des EPG abgelehnt. Allerdings ist der öVfGH dieser Linie keineswegs voll gefolgt (siehe etwa die Aufhebung der Bestimmung des Personenstandsgesetzes über die "Zeremonie" der Begründung der eingetragenen Partnerschaft durch das öVfGH-Urteil G 18/2013).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eingetragene Partner nach österreichischem Recht als gemeinsamen Nachnamen den Namen eines von ihnen oder einen gemeinsamen Doppelnamen, der von den beiden Partnern abgeleitet und mit Bindestrich getrennt wird, bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen können. Es kann aber auch ein eingetragener Partner allein einen — aus den Namen beider Partner abgeleiteten — Doppelnamen als Nachnamen beantragen, während der andere Partner seinen bisherigen Namen weiter führt.

Die Namensänderung bei eingetragenen Partnern erfolgt — wie bereits ausgeführt — mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (der mit Gebührenpflicht verbunden ist) und nicht — wie bei Ehegatten — durch (blosse) Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten.

Gemäss Auskunft des österreichischen Justizministeriums ist in Österreich aktuell eine gesetzliche Anpassung geplant, indem eine ausdrückliche namensrechtliche Bestimmung in das EPG aufgenommen werden soll, mit welcher die eingetragenen Partner den Ehegatten in Bezug auf das Namensrecht gleichgestellt werden

sollen. Ein konkreter Zeitplan oder Gesetzesentwurf ist derzeit jedoch noch nicht bekannt.

1.3 Zur Rechtslage in Deutschland

In Deutschland wird das Rechtsinstitut für eingetragene gleichgeschlechtliche Partner „Lebenspartnerschaft“ genannt und die Menschen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, heißen „Lebenspartner“.

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG⁶) ist am 16. Februar 2001 in Deutschland in Kraft getreten. In § 3 LPartG ist der Lebenspartnerschaftsname normiert. Demnach können Lebenspartner einen gemeinsamen Namen (= Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Tun die Lebenspartner dies nicht, so führen sie ihren bisherigen Namen weiter.

Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung der Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden (§ 3 Abs. 1 LPartG).

Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht.

⁶ BGBl. I S. 266.

Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Zivilstandsamt auch widerrufen werden (§ 3 Abs. 2 LPartG).

Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen grundsätzlich auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann jedoch durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 3 Abs. 3 LPartG).

Gemäss § 3 Abs. 4 LPartG ist der Geburtsname der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt einzutragen ist.

Somit besteht auch in Deutschland seit längerem für Lebenspartner die Möglichkeit, einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen zu führen; damit ist die Gleichheit mit dem Ehegattennamensrecht hergestellt.

1.4 Zur Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz wurde durch die letzte Reform im Namens- und Bürgerrecht, welche am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, auch eine Abänderung der namensrechtlichen Regelung für eingetragene Partner vorgenommen.

Gemäss Art. 12a Abs. 1 chPartG behalten die Partnerinnen oder Partner grundsätzlich ihren Namen. Neu ist seit 1. Januar 2013 allerdings, dass sie bei der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären können, den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen zu wollen (Art. 12a Abs. 2 chPartG).

Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen grundsätzlich auch nach der Auflösung. Sie kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will (Art. 30a chPartG).

Durch diese jüngste Gesetzesänderung im Jahr 2013 wurde auch im Schweizer Namensrecht eine Gleichstellung eingetragener Partner mit den Ehegatten herbeigeführt.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, wurde im Zuge der ersten Lesung im April-Landtag 2014 betreffend die Reform des Namensrechts von mehreren Abgeordneten angeregt, dass die Neuerungen im Namensrecht analog zur Schweizer Regelung auch für eingetragene Partner zur Anwendung gelangen sollten. Es gebe nämlich immer wieder Situationen, in denen eingetragene Paare einen gemeinsamen Namen führen möchten. Dieser könne Ausdruck sein, um die Zusammengehörigkeit eines Paares zu zeigen, aber auch andere – praktische – Gründe könnten dafür sprechen, wie etwa die Annahme eines für das Land „üblichen“ Namens. So sei es manchmal einfacher eine Arbeitsstelle mit einem „lokal klingenden“ Namen zu finden, als mit einem „exotisch klingenden“ Namen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Abänderung des Namensrechts eingetragener Partner nicht in die letzte Reform des Namensrechts aufgenommen wurde, um eine „Überfrachtung“ der Vorlage mit einem rechtspolitisch von anderen Gesichtspunkten geleiteten Thema zu vermeiden. Weiters wollte man abwarten, ob sich in der Praxis ein vermehrtes Bedürfnis nach einer diesbezüglichen Gesetzesänderung abzeichnet. Darüber hinaus sollten auch die Entwicklungen und Erfahrungen in den Nachbarländern abgewartet werden.

Nachdem in der Schweiz die entsprechende Änderung im Namensrecht für eingetragene Partner bereits mit der letzten Reform durchgeführt worden ist und auch in Österreich und Deutschland entsprechende Regelungen bestehen, sowie aufgrund der Tatsache, dass nach den Rückmeldungen im April-Landtag 2014 nunmehr offenbar auch in Liechtenstein ein entsprechendes Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung besteht, wurde hiermit ein entsprechender Gesetzesvorschlag ausgearbeitet.

Mit dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass sich alle involvierten Stellen zu den geplanten Änderungen im Namensrecht eingetragener Partner im Zuge der Vernehmlassung äussern können und der gebotene gesellschaftspolitische Diskurs stattfinden kann.

Zu den Details der vorgesehenen Regelung kann auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Angleichung des Namensrechts für eingetragene Partner an das für Ehegatten

Nach dem Vorbild der Schweizer Rezeptionsvorlage ist im neu vorgeschlagenen Art. 12a Abs. 1 FL-PartG als Grundsatz vorgesehen, dass die eingetragenen Partner ihren Namen behalten. Zudem soll es künftig möglich sein, dass eingetragene Partner den Namen eines von ihnen als gemeinsamen Namen führen. Darüber hinaus soll auch die für einen Ehegatten, dessen Namen nicht gemeinsamer Name geworden ist, bestehende Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens für eingetragene Partner ermöglicht werden.

3.2 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und Namensrecht

Für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft soll gesetzlich normiert werden, dass die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, diesen Namen grundsätzlich behält. Sie kann aber jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten den bei Begründung der Partnerschaft geführten Namen wieder annehmen.

3.3 Übergangsbestimmung

Im Übergangsrecht ist vorgesehen, dass Partner, die vor Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes ihre Partnerschaft eintragen haben lassen, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären können, dass sie einen gemeinsamen Namen oder einen Doppelnamen im Sinn des Art. 12a der Vorlage tragen möchten (siehe die vergleichbare Übergangsregelung im Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 2014/272).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 12a

Wie bereits ausgeführt, wird nach dem Vorbild der Schweizer Rezeptionsgrundlage unter Kapitel „III. Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft“ ein neuer Art. 12a in das FL-PartG eingefügt, der mit der Sachüberschrift „Name“ versehen wird.

In **Abs. 1** ist der Grundsatz festgehalten, dass Partnerinnen oder Partner ihren Namen auch nach Eintragung der Partnerschaft behalten. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Neu sollen die eingetragenen Partner jedoch im Rahmen der Eintragung der Partnerschaft die Möglichkeit erhalten, zu bestimmen, dass sie den Namen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen führen (**Abs. 2**). Dies kann durch bloße Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Eintragung der Partnerschaft bewirkt werden, ist somit einfach, schnell und ohne bürokratische Hürden zu bewerkstelligen. Auch in der Schweiz und in Deutschland gibt es diese namensrechtliche Regelung. Nur in Österreich ist die zuständige Behörde nicht – wie bei den Ehegatten – der Zivilstandsbeamte, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde, eine Lösung, die nicht nur nicht praktikabel erscheint, sondern von manchen auch als diskriminierend gewertet wird (vgl. hierzu die Entscheidung des öVfGH vom 9. Oktober 2012, B 121/11 u.a., die allerdings gegen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Eintragung der Partnerschaft keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt). Die österreichische Regelung kommt somit insoweit für eine Umsetzung in Liechtenstein nicht in Frage.

Der Gesetzesentwurf verwendet nicht den Begriff des „Familiennamens“; er soll – in Übereinstimmung mit der herrschenden gesellschaftlichen Vorstellung – den Ehegatten vorbehalten bleiben (vgl. Art. 44 EheG). Es wird aber auch kein besonderer Ausdruck für den von den Partnern gewählten gemeinsamen Namen, wie etwa „Nachname“ (Österreich) oder „Lebenpartnerschaftsname“ (Deutschland) eingeführt. Die Vorlage übernimmt vielmehr die Schweizer Lösung (vgl. Art. 12a und 30a chPartG und verwendet den schlichten Begriff „Name“). Damit wird sprachlich zwischen den Rechtsinstituten der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft – in einer behutsamen und die eingetragene Partnerschaft nicht diskriminierenden Weise – differenziert, ohne dass damit das Namensrecht insgesamt komplexer wird.

Zusätzlich sowie im Einklang mit dem liechtensteinischen Ehegattennamensrecht (vgl. Art. 44 Abs. 1 EheG) und den Regelungen in Österreich und Deutschland wird neben der Möglichkeit eines gemeinsamen Namens von eingetragenen Partnern in **Abs. 3** das Recht eines Partners bzw. einer Partnerin festgeschrieben, einen Doppelnamen zu führen: Diejenige Person einer eingetragenen Partnerschaft, deren Name nicht gemeinsamer Name wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten ihren bisherigen Namen unter Setzung eines Bindestrichs dem zum gemeinsamen Namen gewordenen Namen der Partnerin bzw. des Partners voran- oder nachstellen. Trägt dieser Partner bereits einen Doppelnamen, so kann nur einer dieser Namen verwendet werden.

Mit den neu geschaffenen Möglichkeiten in Art. 12a Abs. 2 und 3 FL-PartG werden die eingetragenen Partner in Bezug auf das Namensrecht den Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt und damit wird dem Gleichheitsgrundsatz im Sinne der EGMR-Rechtsprechung Genüge getan.

Schliesslich wird in **Abs. 4** der Bestimmung eine Regelung für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft getroffen. Die Person, die ihren Namen im Rahmen der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen grundsätzlich auch nach der Auflösung der Partnerschaft. Sie kann aber auch jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren bisherigen Namen tragen möchte.

Zur Übergangsbestimmung

Für diejenigen Partnerschaften, die vor Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes eingetragen wurden, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung zu schaffen. So können Partnerinnen oder Partner jederzeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Namen der einen

Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen oder einen Doppelnamen im Sinne des Art. 12a Abs. 3 PartG tragen möchten. Eine vergleichbare Übergangsregelung enthält auch das Gesetz über die Änderung des Ehegesetzes, LGBl. 2014 Nr. 272.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform, insbesondere entsprechen sie dem Gleichheitsgrundsatz.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die eingetragene
Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz; PartG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz;
PartG) vom 16. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 12a

Name

1) Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.

2) Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber dem
Zivilstandsbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde

erklären, dass sie den Namen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

3) Die Person, deren Name nicht gemeinsamer Name wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellt. Trägt diese Person bereits einen Doppelnamen, so kann sie nur einen dieser Namen nach ihrer Wahl verwenden.

4) Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen auch nach der Auflösung der Partnerschaft; sie kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren bisherigen Namen tragen will.

II.

Übergangsbestimmung

Wurde die Partnerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner jederzeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, dass sie den Namen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen. In diesem Fall kann die Person, deren Name nicht gemeinsamer Name wird, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellt. Trägt diese Person bereits einen Doppelnamen, so kann sie nur einen dieser Namen nach ihrer Wahl verwenden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.